

## **Side Letter zu den Unfallversicherungsbedingungen INTER VERSICHERUNG AG / Policenwerk Premium**

### **Krebs Soforthilfe**

#### **Art und Höhe der Leistung:**

Die Soforthilfe wird in vereinbarter Höhe fällig, wenn die versicherte Person an einer der folgenden schweren Krankheiten erkrankt:

- a) Brustkrebs
  - b) Hodenkrebs
  - c) Gehirntumor
  - d) Gebärmutterhalskrebs
  - e) Eierstockkrebs
  - f) Prostatakrebs
- Sofern sich der Krebs ausbreitet und weitere der oben genannten Organe befällt, gilt dies nicht als ein neues Schadenereignis. Die Soforthilfe wird nur einmal fällig.
  - Gilt der Patient als geheilt und kehrt der Krebs frühestens 1 Jahr nach der Heilung zurück, gilt dies als neues Schadenereignis. Die Soforthilfe wird erneut fällig.
  - Die Soforthilfe bei den genannten Krebserkrankungen kann nicht ausgezahlt werden, wenn einer der genannten Krebserkrankungen innerhalb von 12 Monaten seit Beginn des Versicherungsschutzes diagnostiziert wird oder bei Antragstellung bereits bestanden hat.
  - Sollte die versicherte Person versterben, bevor der Anspruch auf die Soforthilfe bei schweren Krebserkrankungen bei uns geltend gemacht wurde, besteht kein Anspruch auf die Auszahlung der Leistung.

Ein Attest über die Feststellung der Erkrankung mit Angabe der Diagnose ist uns vorzulegen.